



## **Hortordnung**

(gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 7.11.2017, gültig ab 1.9.2018)

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Natters betreibt einen Schülerhort. Der Schülerhort ist im Mehrzweckgebäude Bahnhofstraße 11 in eigenen Räumlichkeiten untergebracht.
- (2) Im Hort werden schulpflichtige Kinder der Gemeinde Natters aufgenommen.
- (3) Bei Platzmangel werden die Hortplätze nach Dringlichkeit (Berufstätigkeit der Eltern) vergeben. Erforderlichenfalls wird eine Arbeitsbestätigung der Eltern eingefordert.
- (4) Der Erhalter kann im Einvernehmen mit der Hortleitung ein Kind vom Weiterbesuch des Hortes ausschließen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten. Als weiterer Ausschließungsgrund gilt, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung eine ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllen bzw. eine nachhaltige Störung des Betriebes des Hortes zu befürchten ist oder aufgrund eines Gutachtens von Fachkräften eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist.

### **2. Öffnungszeiten:**

- (1) Tagesöffnungszeit:
  - (a) Mo-Fr: 11.30 – 17.00 Uhr; Fr: 11.30 – 14.00 Uhr, außerhalb der in der Volksschule Natters geltenden Ferien und sonstigen Schulferien oder für schulfrei erklärten Tagen.
  - (b) 7.45 – 17.00 Uhr in den der Volksschule Natters geltenden Ferien und sonstigen schulfreien oder für schulfrei erklärten Tagen.
  - (c) Wochenöffnungszeit:

Der Hort ist von Montag bis Freitag geöffnet. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist der Hort geschlossen.
- (2) Jahresöffnungszeit:

Der Hort ist **mit Ausnahme der nachstehend angeführten Zeiten** während des gesamten Kinderbetreuungsjahres geöffnet:

  - 26. Oktober Nationalfeiertag
  - 01. November Allerheiligen
  - 08. Dezember Mariä Empfängnis
  - Weihnachtsferien (1 Woche)
  - Osterferien (1 Woche)
  - 01. Mai Maifeiertag/Staatsfeiertag

Christi Himmelfahrt  
Pfingstferien  
Fronleichnam  
Sommerferien (3 Wochen)

- (3) Die Ferienzeiten, bzw. wann der Hort geschlossen bleibt, sind dem Informationsblatt „Ferienöffnungszeiten“ zu entnehmen.
- (4) In den der Volksschule Natters geltenden Ferien und sonstigen Schulferien, oder für schulfrei erklärten Tagen wird der Hort erst ab 3 gemeldeten Kindern geöffnet
- (5) Zeiten, Anmeldefristen und Preise für die Sommerbetreuung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### **3. Abholzeiten**

Kinder dürfen, ausgenommen in begründeten Ausnahmefällen, nur zu folgenden Zeiten abgeholt werden:

- a) zwischen 13.30 Uhr und 14 Uhr
- b) zwischen 16.00 Uhr und 17 Uhr

(1) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben der Hortleitung unverzüglich zu melden, wenn eine verspätete Abholung zu erwarten ist und auch den Grund für diese Verspätung zu nennen.

(2) Es ist möglich, dass die Kinder zwischen den Abholzeiten selbständig in die Garderobe gehen und anschließend von den Eltern am Schultor abgeholt werden. Dies ist aber nur mit vorhergehender schriftlicher Information durch die Eltern möglich!

(3) Außerhalb der Abholzeiten ist es den Eltern nicht möglich, ihre Kinder direkt im Hort abzuholen!

### **4. Verpflegung**

(1) Im Hort wird eine kostenpflichtige Verpflegung in Form eines täglichen Mittagessens angeboten, welches von der Firma MS Mohr bezogen wird.

(2) Die Verpflegung muss vom Hort/Kindergarten Natters wöchentlich bestellt werden. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, keine Verpflegung eingenommen werden, muss diese bis spätestens 12 Uhr des Vortages schriftlich (per Email oder ein in der Schule abgegebener Zettel) beim Hort abgemeldet werden. Nicht oder verspätet abgemeldete Verpflegung wird verrechnet.

### **5. Hausaufgaben**

(1) Hausaufgaben werden im Hort erst ab 14.00 Uhr erledigt!

Die Hausaufgaben werden vom Hortteam kontrolliert aber nicht korrigiert.

(2) Möchte ein Kind mit der Hausaufgabe bereits vor dem Essen beginnen, ist dies möglich; kontrolliert wird sie vom Hortteam jedoch erst nach dem Essen.

## **6. Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen sind nur schriftlich per Anmeldeformular möglich.
- (2) Die Anmeldung hat schriftlich bis spätestens zwei Wochen nach Schulbeginn zu erfolgen
- (3) Anmeldungen sind verbindlich! Bei Nichterscheinen wird sowohl das Essen als auch der Monatspreis normal verrechnet.
- (4) Anmeldungen zu den der Volksschule Natters geltenden Ferien und sonstigen Schulferien oder zu schulfrei erklärten Tagen müssen mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (5) In der Anmeldung sind die voraussichtliche Dauer des Besuches des Hortes und die voraussichtliche Zahl der wöchentlichen Besuchstage bekannt zu geben.
- (6) Anmeldungen können laufend auch während des Schuljahres, Abmeldungen immer nur zum Ende eines Monats erfolgen.
- (7) Ummeldungen können nur monatsweise erfolgen und sind der Hortleitung schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Hort übermittelt im Auftrag der Gemeinde Natters monatlich die Rechnung für den Hortbesuch an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

## **7. Verhaltensregeln**

- (1) Die Eltern haben mit der schriftlichen Anmeldung zum Hort bekannt zu geben, ob ihr Kind den Hort nach Betreuungsschluss (je nach Variante um 14.00 Uhr oder um 17.00 Uhr) auf ihre Verantwortung selbständig verlassen darf, oder ob und von wem ihr Kind abgeholt wird.
- (2) Der Weg von der Schule zum Hort und umgekehrt fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (3) Die Eltern haben Sorge zu tragen, dass sich ihre Kinder im Hort in angemessener Weise verhalten.
- (4) Im Hort haben die Kinder Hausschuhe zu tragen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf vollständige Erledigung der Hausübung.
- (6) Bei Nachmittagsunterricht werden die Kinder von den MitarbeiterInnen des Hortes rechtzeitig zum Unterricht geschickt. Es ist die Hortleitung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ob das Kind nach dem Unterricht selbständig nach Hause gehen darf, oder ob es in den Hort zurückkommen soll.
- (7) Mobiltelefone dürfen im Rahmen des Hortbetriebes nicht verwendet werden und sind daher ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren.

## 8. Erkrankung des Kindes

- (1) Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Hortes ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen und Lausbefall! Sämtliche Infektionskrankheiten sind der Hortleitung unverzüglich zu melden!
- (2) Das Verabreichen von Medikamenten durch Bedienstete des Schülerhortes ist nicht möglich.
- (3) Des Weiteren ist es auch im Hort zu melden, wenn das Kind, und wie lange das Kind (voraussichtlich) krank ist.

## 9. Entgelt für die Kinderbetreuung, sonstige Entgelte

- (1) Das Entgelt für den Hortbesuch und jener für die dort verabreichte Verpflegung werden mit Beschluss des Gemeinderates festgelegt.
- (2) Das Entgelt für den Hortbesuch beträgt unabhängig vom tatsächlichen Hortbesuch:

<b>Preis pro Monat</b>	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Variante A bis 14 Uhr	€ 64	€ 52	€ 40	€ 28	€ 15
Variante B bis 17 Uhr	€ 120	€ 100	€ 80	€ 60	€ 38

- (3) Bei beiden Varianten werden zusätzlich € 3,90 pro Mittagessen verrechnet. Die Teilnahme der Kinder am Mittagstisch ist für alle angemeldeten Tage verbindlich! Auch Essen die nicht (rechtzeitig) abgemeldet wurden, sind zu bezahlen.
- (4) Darüber hinaus kann der Hort Natters von den Eltern auch sonstige Entgelte, insbesondere für eine allfällige Verpflegung der Kinder, Materialbeiträge, oder die Inanspruchnahme von Spezialangeboten, verlangen.
- (5) Der Betreuungsbeitrag ist auf die Dauer des Hortbesuches ungeachtet einer eventuellen Erkrankung oder eines sonstigen Fernbleiben des Kindes zu bezahlen. Ebenso werden hortfreie Tage nicht in Abzug gebracht.
- (6) Wird ein Kind während des Jahres aufgenommen, ist der Hortbeitrag ab dem Beginn des Monats ohne Kürzung zu leisten, in dem das Kind in den Hort aufgenommen wurde.
- (7) Das Entgelt für den Hortbesuch und die Verpflegung werden monatlich im Nachhinein abgerechnet.
- (8) Es ist möglich, das Kind, sofern es an einem bestimmten Tag bis 14 Uhr angemeldet ist, bis 17 Uhr einmalig nach zu melden. Hierbei fallen Kosten von € 6,00 an.
- (9) Wird ein Hortkind, das an einem Tag nicht angemeldet ist, dennoch für einen Tag (sofern Platz ist) für einen Tag (Ausnahme) angemeldet, so kostet dies bis 14:00 4 €, bis 17:00 10 Euro. Das Essen wird zusätzlich verrechnet.
- (10) Die Abrechnung der Betreuungszeiten im Sommer erfolgt separat.

## **10. Inkrafttreten**

Gegenständliche Hortordnung tritt mit 1.9.2018 in Kraft.